

## **Aktuelle Gesetzgebung: Gründungszuschuss nur noch eine Ermessensleistung**

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zugestimmt. Damit müssen arbeitslose Existenzgründer beim Gründungszuschuss erhebliche Einschnitte in Kauf nehmen.

### **Vollständige Ermessensleistung**

Der Gründungszuschuss wird von einer teilweisen Pflicht- in eine vollständige Ermessensleistung umgewandelt. Somit liegt es künftig im Ermessen der Arbeitsagenturen, ob der Zuschuss gewährt wird. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes ist durch den Vermittler die persönliche Eignung der Gründerin bzw. des Gründers einzuschätzen.

### **Geringere Förderung bei gleicher Förderdauer**

Die erste Förderphase - Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und 300 EUR zur sozialen Absicherung - wird von neun auf sechs Monate verkürzt. Die zweite Förderphase - pauschal 300 EUR zur sozialen Absicherung - wird von sechs auf neun Monate verlängert.

**Hinweis:** Damit beträgt die mögliche Gesamtförderdauer weiterhin 15 Monate; die Förderungshöhe wird aber regelmäßig geringer ausfallen.

### **Längerer Restanspruch auf Arbeitslosengeld**

Darüber hinaus müssen Arbeitslose künftig einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens noch 150 statt wie bisher 90 Tagen vorweisen, um den Gründungszuschuss erhalten zu können.

### **Inkrafttreten**

Die vorgenannten Neuregelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft; voraussichtlich also noch im Dezember 2011 (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt).

---

## **E-bay: Grundpreis muss bereits in der Angebotsübersicht mitgeteilt werden**

Wer beim Verkauf seiner Waren verpflichtet ist, neben dem Endpreis auch den Grundpreis anzugeben, muss diesen, sofern er seine Produkte über das Internethandelsportal e-bay vertreibt, bereits in der Angebotsübersicht und nicht erst in der Artikelbeschreibung mitteilen.

Dies hat das Landgericht (LG) Hamburg in einem Urteil entschieden. In dem Fall hatte die Beklagte bei e-bay u.a. Schokoladentäfelchen angeboten, im Rahmen der Angebotsübersicht allerdings nur den End- und nicht den Grundpreis angegeben. Wenn der Kunde aus der Angebotsübersicht das Einzelangebot aufrief, befand sich neben dem „Sofort Kaufen“-Button zwar der Endpreis, der Grundpreis wurde jedoch erst weiter unten auf der Seite im Rahmen der Artikelbeschreibung mitgeteilt. Die Beklagte argumentierte, es könne davon ausgegangen werden, dass der Nutzer immer auch die Artikelbeschreibung lese. Wenn dort der Grundpreis mitgeteilt werde, sei das ausreichend.

Dies sah die zuständige Wettbewerbskammer des LG anders. Sie wies zunächst auf die bundesweit geltende Preisangabenverordnung hin. Diese regelt, dass beim gewerbs- oder geschäftsmäßigen Verkauf an Endverbraucher für viele Produkte unmittelbar neben dem Endpreis auch der Grundpreis angegeben werden müsse. Der Grundpreis beschreibe den Preis pro Mengeneinheit (z.B. EUR pro 1 Kilogramm). Ziel der gesetzlichen Regelung sei es, den Verbrauchern einen optimalen Preisvergleich zu ermöglichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müsse der Verbraucher grundsätzlich in der Lage sein, beide Preise auf einen Blick wahrzunehmen. Hieraus ergebe sich, dass der Grundpreis bereits bei der Präsentation von Warenangeboten im Rahmen der Angebotsübersichten genannt werden müsse. Aber auch bei der Artikelbeschreibung sei es nicht ausreichend, den Grundpreis klein gedruckt und fernab des Endpreises zu nennen. Erforderlich sei vielmehr, dass der Grundpreis im Vergleich zur übrigen Beschreibung klar hervorgehoben und für den Nutzer unübersehbar positioniert werde (LG Hamburg, 327 O 196/11).

---

## **Aufsichtsräte: Steuerliche Behandlung der Pkw, Bürokräfte und Büroräume**

Werden Aufsichtsräten neben der Barvergütung auch Büroräume, Bürokräfte oder Pkw zur Verfügung gestellt, stellt sich die Frage, ob diese Leistungen zu versteuern sind. Die

Oberfinanzdirektion Magdeburg vertritt hierzu folgende Auffassung:

- Stehen die Büroräume und die Bürokräfte dem Aufsichtsratsmitglied im Gebäude des Unternehmens zur Verfügung, handelt es sich grundsätzlich nicht um eine steuerpflichtige Vergütung. Vielmehr werden hierdurch nur die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit geschaffen.
- Werden dagegen die Büroräume und die Bürokräfte außerhalb des Gebäudes des Unternehmens und insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnung oder den Betriebsräumen des Aufsichtsratsmitglieds (z.B. mit den Räumen seiner Rechtsanwaltskanzlei) zur Verfügung gestellt, liegt darin grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung, die den Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit zuzurechnen ist. Inwieweit der Vergütung Betriebsausgaben gegenüberstehen, ist im Rahmen der Veranlagung zu klären.
- Steht dem Aufsichtsratsmitglied ein Pkw nur auf Abruf für Fahrten zur Verfügung, die mit seiner Aufsichtstätigkeit zusammenhängen, liegt regelmäßig keine steuerpflichtige Vergütung vor. Eine zusätzliche Vergütung ist jedoch anzunehmen, wenn der Pkw ständig zur freien Verfügung steht.

**Hinweis:** Die Oberfinanzdirektion Magdeburg weist darauf hin, dass die Umstände des Einzelfalls eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung rechtfertigen können (OFD Magdeburg, S 2248 - 15 - St 213).

---

## **Betriebsausgaben: Firmenjubiläum und Geburtstag besser zweimal feiern**

Die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn mit der Veranstaltung gleichzeitig ein runder Geburtstag des zu 50 Prozent beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll. Dies hat jüngst das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Kosten für die Feier waren im Streitfall eindeutig gemischt veranlasst. Damit gilt ein Aufteilungs- und Abzugsverbot, weil die privaten und beruflichen Gründe derart zusammenwirken, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nicht möglich ist. Für das Gericht war jedenfalls nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen eine Aufteilung hätte stattfinden können, da alle Eingeladenen sowohl das eine als auch das andere Ereignis feiern

wollten und sollten.

**Hinweis:** Ist die private Mitveranlassung nicht von untergeordneter Bedeutung, hilft es in solchen Fällen nur, zwei separate Feiern auszurichten, um den Betriebsausgabenabzug für das Firmenjubiläum nicht zu gefährden (FG Berlin-Brandenburg, 12 K 12087/07, rkr.).

---

## **Export international - Recht international**

Der deutsche Maschinenbau liefert in die ganze Welt. Rechtliche Basis ist der Liefervertrag. Das Exportgeschäft läuft auch in rechtlichen Dingen anders als die Inlandslieferung. Dies gilt nicht nur bei der Vereinbarung ausländischen Rechts, sondern auch bei Anwendbarkeit deutschen Rechts. Nur eines bleibt gleich: Kaufrecht ist (zu) käuferfreundlich. Es ist damit Sache des Lieferers, Korrekturen zu verhandeln.

### **Deutsches Recht attraktiver gestalten**

Deutsches Recht hat den Vorteil, dass es dem deutschen Exporteur am ehesten bekannt ist, dass viele Informationsquellen und Berater verfügbar sind. Die firmeneigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind häufig auf deutsches Recht zugeschnitten. Gerade für deutsche Exporteure ist es jedoch nicht immer durchsetzbar, und dies ist auch nicht unbedingt wünschenswert: So ist deutsches Recht bei Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen extrem streng. Deutsches Recht geht regelmäßig davon aus, dass vertragliche Regelungen allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen. Der Exporteur muss nachweisen, dass es sich im konkreten Fall um eine individuelle Vereinbarung handelt. Die Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen ist so streng wie nirgends sonst. Da deutsches Recht die sogenannte geltungserhaltende Reduktion ablehnt, muss genauestens formuliert werden, da bereits bei kleinen Fehlern der Bestand der ganzen Klausel riskiert wird. Bei Klauseln, die die Haftung begrenzen sollen, sind die Auswirkungen fatal: Geht die Haftungsklausel etwas zu weit, ist die Klausel ungültig, mit der Konsequenz, dass man unbegrenzt haftet. Dies ist sonst weltweit nicht üblich und so ist es nicht weiter verwunderlich, dass Unternehmen oft ein anderes als das deutsche Recht vereinbaren.

### **Vereinheitlichtes Exportrecht**

Teilbereiche des Warenkaufrechts sind durch das UN-Kaufrecht vereinheitlicht. Dem UN-Kaufrecht sind weltweit derzeit 76 Staaten beigetreten. Zwar ist auch das UN-Kaufrecht käuferfreundlich, vertragliche Abweichungen sind jedoch weitgehend möglich. Bei entsprechender

Vertragsgestaltung kann es eine brauchbare gemeinsame Basis für Lieferverträge darstellen.

Ein einheitliches EU-Vertragsrecht gibt es bislang nicht. Lediglich Teilbereiche sind relativ vereinheitlicht. Es gibt allerdings Bestrebungen, ein europäisches Vertragsrecht zu schaffen.

### **Vertragliche Regelungen**

Bei Lieferungen von Investitionsgütern können die Konsequenzen kleiner Fehler enorm sein, zumal nach vielen Rechtsordnungen auch verschuldensunabhängig auf Schadensersatz für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall gehaftet wird. Insbesondere vertragliche Haftungsbegrenzungen für Folgeschäden dürfen unerlässlich sein. Sie sollten nach dem anwendbaren Recht geprüft sein.

Deutsche Gerichtsurteile sind nicht weltweit anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Sehr viel mehr Möglichkeiten bieten Schiedsurteile. Sie sind über ein interationales Übereinkommen in sehr vielen Staaten der Welt vollstreckbar. Dingliche Sicherheiten unterliegen nicht der vertraglichen Rechtswahl, sondern dem Recht des Bestimmungslandes. Dort sind oft Formvorschriften einzuhalten. Es sind häufig andere Voraussetzungen zu erfüllen und die Wirkung ist anders als nach deutschem Recht. Hier sind individuelle Vereinbarungen unerlässlich.

### **Fallstricke erkennen**

Einige Rechtsordnungen sind extrem käuferfreundlich, ohne dass ein vertragliches Korrektiv greifen kann. Hier hilft es, vertraglich ein anderes Recht zu wählen. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann bei Exportverträgen ungewohnt kompliziert werden. So gibt es nach italienischem Recht beispielsweise das Erfordernis der doppelten Unterschrift für nachteilige Klauseln. Kennt man die speziellen vertraglichen Möglichkeiten nicht, können auch andere Rechtsordnungen kritische Überraschungen vorhalten.

(Quelle: VDMA-Nachrichten 01/2012)

---

### **Ihr Ansprechpartner für Wirtschaftsrecht:**

Rechtsanwalt Dr. Peter Striewe

### **SIMON und PARTNER**

Königsallee 20 • D-40212 Düsseldorf

Tel: 0211.86602-44 • Fax: 0211.86602-20

E-Mail: [striewe@simon-law.de](mailto:striewe@simon-law.de)

Web: [www.simon-law.de](http://www.simon-law.de)

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

**Haftungsausschluss:**

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.